

Preisverordnung Nr. 202.**Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 109 über die Festsetzung von Preisen für Zigarettenhüllen.****Vom 31. Oktober 1951**

Auf Grund der Verordnung vom 4. Oktober 1951 über die Verwaltungsvereinfachung bei der Erhebung der Tabakwarenabgabe (GBl. S. 905) ist eine Zusammenfassung der auf Zigarettenhüllen lastenden Abgaben zu einer einheitlichen Abgabe erfolgt. Diese erfordert bei unverändert bleibenden Einzelhandelsabgabepreisen eine Neuordnung der geltenden Hersteller- und Großhandelsabgabepreise für Zigarettenhüllen.

Es wird deshalb folgendes bestimmt:

§ 1

§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 109 vom 31. August 1950 — Verordnung über die Festsetzung von Preisen für Zigarettenhüllen (GBl. S. 942) wird wie folgt geändert:

„(1) Die Herstellerabgabepreise betragen für

10 000 Stück Zigarettenblättchen ohne Gummierung	
in Büchel zu 50 oder 100 Blatt	81,29DM,
10 000 Stück Zigarettenblättchen mit Gummierung	
in Büchel zu 50 oder 100 Blatt	90,33DM,
10 000 Stück Zigarettenhüllen ohne Mundstück	
in Packungen zu 100 oder 200 Stück	92,41 DM,
10 000 Stück Zigarettenhüllen mit Mundstück	
in Packungen zu 100 Stück.....	110,90 DM.

(2) Die Großhandelsabgabepreise betragen für

10 000 Stück Zigarettenblättchen ohne Gummierung	
in Büchel zu 50 oder 100 Blatt	83,90DM,
10 000 Stück Zigarettenblättchen mit Gummierung	
in Büchel zu 50 oder 100 Blatt.....	93,23 DM,
10 000 Stück Zigarettenhüllen ohne Mundstück	
in Packungen zu 100 oder 200 Stück	94,80 DM,
10 000 Stück Zigarettenhüllen mit Mundstück	
in Packungen zu 100 Stück.....	113,76 DM.“

§ 2

Diese Preisverordnung tritt am 1. November 1951 in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1951

Ministerium der Finanzen
I.V.: Georgino
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Übertragung des Vermögens der Pensionsversicherungseinrichtungen auf die Sozialversicherung.**Vom 1. November 1951**

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 25. Januar 1951 zur Übertragung des Vermögens der Pensionsversicherungseinrichtungen auf die Sozialversicherung (GBl. S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung

§ 1

(1) Pensionsversicherungseinrichtungen im Sinne der Verordnung vom 25. Januar 1951 sind Einrichtungen, die folgende Merkmale aufweisen:

1. die Einrichtungen müssen betriebs- oder berufsgebunden gewesen sein,
2. die Ansprüche gegen diese Einrichtungen müssen durch Gegenleistungen des Mitgliedes erworben sein,
3. auf die Leistungen muß ein Rechtsanspruch bestanden haben,
4. die Leistungen müssen in Pensions- oder Rentenzahlungen bestehen.

(2) Listen, in denen die unter die Verordnung fallenden Betriebs- oder Berufspensionsversicherungseinrichtungen namentlich aufgeführt sind, liegen bei den Landes- und Kreisgeschäftsstellen der Sozialversicherung zur Einsichtnahme aus.

Zu § 2 Abs. X der Verordnung

§ 2

Die bei den in den Listen aufgeführten Pensionsversicherungseinrichtungen versichert gewesenen Personen, die keinen Anspruch auf Rente aus der Sozialversicherung haben, erhalten eine Mindestrente nach §§ 49 ff. der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung [VSV] („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92), falls die hierfür erforderlichen Voraussetzungen (Vollendung des vor geschriebenen Lebensalters oder Eintritt der Invalidität) gegeben sind,

1. wenn sie vor dem 8. Mai 1945 aus dieser Pensionsversicherungseinrichtung bereits eine Rente bezogen haben,
2. wenn sie auf Grund der bei der Antragstellung abgegebenen amtlichen Unterlagen oder durch die Vorlage der bis zum 8. Mai 1945 gültig gewesenen Satzungen nachweisen können, daß ihr Anspruch auf eine Rentenleistung aus diesen Pensionsversicherungseinrichtungen am 8. Mai 1945 nicht erloschen war.